



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[**► Inhaltsverzeichnis**](#)

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences	
Ggf. Standort	./.	

Studiengang 01	<i>Pflege – Advanced Practice Nursing</i>				
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	10,2	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	5,1	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2010/2011 bis Sommersemester 2020				

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jennifer Grunewald
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2021

Studiengang 02	<i>Pflege- und Gesundheitsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2010		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	36	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	28	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2010/2011 bis Sommersemester 2020		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 „Pflege Advanced Practice Nursing“	5
Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“	6
<i>Kurzprofile</i>	7
Studiengang 01 – „Pflege – Advanced Practice Nursing“	7
Studiengang 02 – „Pflege- und Gesundheitsmanagement“	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	9
Studiengang 01 – „Pflege – Advanced Practice Nursing“	9
Studiengang 02 – „Pflege- und Gesundheitsmanagement“	9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	21
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	25
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32

3	Begutachtungsverfahren.....	34
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	34
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	34
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	34
4	Datenblatt	35
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	35
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	38
5	Glossar.....	40

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Pflege Advanced Practice Nursing“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Studieninteressierten und -bewerber:innen sind transparent über den Workload des Vollzeitstudiengangs zu informieren.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4): Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 5): Die Studieninteressierten und -bewerber:innen sind transparent über den Workload des Vollzeitstudiengangs zu informieren.

Kurzprofile

Die Frankfurt University of Applied Sciences (Frankfurt UAS) gehört mit über 15.000 Studierenden, fast 900 hauptamtlich und nebenamtlich Lehrenden sowie etwa 400 Mitarbeiter:innen zu den größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Hessen und Deutschland. Sie bietet insgesamt 72 Studiengänge (davon 37 Bachelor- und 35 Master-Studiengänge) in folgenden Fachbereichen: 1. Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik; 2. Informatik und Ingenieurwesen; 3. Wirtschaft und Recht; 4. Soziale Arbeit und Gesundheit. Die **Masterstudiengänge „Pflege – Advanced Practice Nursing“ und „Pflege- und Gesundheitsmanagement“** sind dem Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit zugeordnet. Im Fachbereich 4 studieren zurzeit 3.504 Studierende in vier Bachelor- und acht Masterstudiengängen (Stand: Sommersemester 2020).

Studiengang 01 – „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang **„Pflege – Advanced Practice Nursing“** ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudiengang konzipiert ist.

Ziel des Studiengangs ist es, examinierte Pflegefachkräfte mit vertieftem klinisch-pflegerischem Fachwissen auszubilden, welche die Fähigkeit zu professionellem pflegerischem Handeln sowohl in der Wissenschaft als in Berufsfeldern der Advanced Nursing Practice besitzen. Die Absolvent:innen sind dazu in der Lage, wertebasierte Entscheidungen in komplexen Pflegesituations zu treffen und mögliche Folgen zu reflektieren. Darüber hinaus werden sie dazu befähigt, Führungspositionen zu übernehmen und Beratungsgespräche mit Patient:innen, Angehörigen und Pflegekräften zu führen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 825 Stunden Präsenzstudium, 230 Stunden Praxiszeiten, 2.075 Stunden Selbststudium sowie 470 Stunden Prüfungszeit inklusive Prüfungsvorbereitung. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erfolgreich absolviert erster Hochschulabschluss mit mindestens 180 CP in den Bereichen Pflege, Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik, Pflegemanagement oder vergleichbaren Studiengängen sowie eine abgeschlossene Ausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz (PfIBG) oder ein vergleichbarer berufsqualifizierender Abschluss. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 – „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, angebotene Studiengang „**Pflege- und Gesundheitsmanagement**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudiengang konzipiert ist.

Der Masterstudiengang befähigt sowohl zu Fach- als auch zu Leitungsaufgaben in den verschiedenen Dienstleistungssektoren des Gesundheits- und Pflegewesens. Darauf hinzubeitend werden im Studium neben Kompetenzen im Management auch kommunikative Fähigkeiten gestärkt und Fertigkeiten zur interprofessionellen Zusammenarbeit vermittelt. Der Studiengang erweitert vorhandene Kenntnisse insbesondere in Hinblick auf die Bereiche Management, Controlling, Change Management, Projektmanagement, Kund:innenorientierung und Finanzierung.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 885 Stunden Präsenzstudium, 2.030 Stunden Selbststudium und 685 Stunden Prüfungszeit inklusive Prüfungsvorbereitung. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erfolgreich absolviert erster Hochschulabschluss mit mindestens 180 CP in den Bereichen Pflege, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik und eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder in einem patientennahen Gesundheitsfachberuf. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren eine langjährige Erfahrung der Frankfurt University of Applied Sciences mit der Durchführung von pflege- und gesundheitsbezogenen Studiengängen auf Bachelor- und Masterniveau und heben das vielfältige Studienangebot hervor. Die Studiengänge fügen sich gut in das Angebot des Fachbereichs ein. Auch in den vorliegenden Masterstudiengängen ist ein auf die Bedarfe des aktuellen Arbeitsmarkts zugeschnittenes Studiengangsprofil zu erkennen.

Die hohe Auslastung an hauptamtlichen Lehrenden und das erprobte Evaluationssystem der Hochschule trägt zur Qualitätssicherung der Studiengänge bei. Die Studiengänge unterliegen einer gut funktionierenden Qualitätsentwicklung, in die langfristige Entwicklungsarbeit wie auch die stetigen Anregungen aus der Praxis einfließen. Mobilitätsmöglichkeiten in Form von Auslandspraktika werden von der Hochschule trotz den erschwerten Bedingungen durch die Lebensumstände der Klientel (Familie, Berufstätigkeit) gefördert.

Studiengang 01 – „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Es lässt sich eine wachsende Nachfrage an Advanced Practice Nurses auf dem Arbeitsmarkt ausmachen und die Hochschule bringt sich aktiv in berufsrelevanten Netzwerken ein, um die Sichtbarkeit des Standorts und seiner Absolvent:innen zu erhöhen. Das Konzept des Studiengangs und die Inhalte werden für stimmig und durchdacht befunden. Im Zuge der Reakkreditierung wurde eine Schärfung der Inhalte vorgenommen, die nun insbesondere auf die Befähigung zur Pflege in akutstationären, lebensbegrenzenden, psychiatrischen Settings abzielen. Die Integration des Pflegelabors, des sogenannten Skills Lab, ist aus Sicht der Gutachter:innen eine wertvolle Ergänzung der praxisrelevanten Anteile des Studiums.

Studiengang 02 – „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Die Gutachter:innen erkennen einen klaren Bedarf an Absolvent:innen des Studiengangs auf dem aktuellen Arbeitsmarkt. Im Zuge der Reakkreditierung wurden die Aktualität der Inhalte geprüft und Rückmeldungen der Studierenden eingeholt. Dies führte dazu, dass der Fachspracherwerb des Englischen und der Themenschwerpunkt Digitalisierung im Curriculum gestärkt wurden. Das Gesamtkonzept des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter:innen überzeugend und durchdacht, zudem begrüßen sie die vorgenommenen Veränderungen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **konsekutive Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“** ist ebenso wie der **konsekutive Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“** als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Die Präsenzzeiten der beiden Masterstudiengänge sind überwiegend als Blockphasen an festgelegten Wochentagen und in festgelegten Wochen des Semesters organisiert. Für das Absolvieren der Studiengänge werden jeweils 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt jeweils vier Semester. Unter Einbezug des Erststudiums (siehe § 5 Zugangsvoraussetzungen) erreichen die Absolvent:innen der Masterstudiengänge in der Summe 300 CP und die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt fünf Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die **beiden konsekutiven Masterstudiengänge** sind laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Die Hochschule geht davon aus, dass die Studierenden des **Masterstudiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“** auch während des Studiums einer (fachlich verwandten) Berufstätigkeit nachgehen. Die Studienstruktur, die Präsenzveranstaltungen überwiegend an festen Wochentagen (Donnerstag und Freitag) ergänzt durch Blockphasen vorsieht, ermöglicht den Studierenden die gleichzeitige Berufstätigkeit. Die Module M3 („Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung“) und M16 („Hospitation im Praxisfeld“) setzen einen Zugang zur Praxis voraus. Die Studierenden können hierfür entweder eine bereits vorhandene Arbeitsstelle nutzen oder auf ein hochschuleigenes Netzwerk an Fachkrankenhäusern, Kliniken, ambulanten Diensten und Rehakliniken zurückgreifen.

Im Modul „Master-Thesis mit Kolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eigenständig eine klinisch-pflegerische Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die dafür mitunter notwendigen Datenerhebungen durchführen.

Auch im **konsekutiven Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“** ist die Studienstruktur so ausgerichtet, dass eine Berufstätigkeit neben dem Studium möglich ist. Um den Studierenden eine gute Planbarkeit und Vereinbarkeit mit beruflichen bzw. familiären Verpflichtungen zu gewährleisten, gibt es zwei feste Unterrichtstage (Donnerstag und Freitag), zwei Blockwochen jeweils zu Beginn und zum Ende des Semesters sowie Blockseminare freitags und samstags während des Semesters. Die Vermittlung der Studieninhalte geschieht in Hinblick auf ihre Anwendung in der Praxis und bezieht dabei die aktuellen Entwicklungen des komplexen Tätigkeitsfeldes mit ein.

Das Modul „Master-Thesis mit Kolloquium“ (20 CP) enthält die Abschlussarbeit, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Pflege- und Gesundheitsmanagement selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven **Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“** sind gemäß § 2 der Prüfungsordnung

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Dauer bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten der Pflege, der Pflegewissenschaft, der Pflegepädagogik, des Pflegemanagements oder vergleichbarer Studiengänge und
- eine Ausbildung nach dem Pflegeberufereformgesetz (PfIBG) oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven **Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“** sind gemäß § 2 der Prüfungsordnung

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Dauer bzw. mit mindestens 180 ECTS-Punkten in einem Studiengang der Fachrichtungen Pflege, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik und
- der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Pflegeberuf oder in einem patientennahen Gesundheitsfachberuf.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“** wird der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben.

Für den erfolgreichen Abschluss des **Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitsmanagement“** wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Im jeweiligen, studiengangsbezogenen Diploma Supplement (Anlage 4 zur jeweiligen Prüfungsordnung) werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Es liegt jeweils in der aktuellen Version und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der **Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der **Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“** ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf bis zehn CP, für das Modul M14 „Master-Thesis mit Kolloquium“ werden 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Prüfungszeit inkl. Vorbereitungszeit, Selbststudienzeit und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die Modulkoordinator:innen genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Bei schriftlichen Ausarbeitungen wie Hausarbeiten sieht das didaktische Konzept der Hochschule keine Vorgabe an Seitenzahlen vor, daher sind diese hier nicht angegeben. Des Weiteren finden sich im Modulhandbuch Beschreibungen der einzelnen Lehreinheiten eines Moduls („Units“).

Die Vergabe einer relativen Note ist entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Im **Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“** werden pro Semester 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit inklusive begleitendes Kolloquium werden in dem Modul M17 „Master-Thesis mit Kolloquium“ 20 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 825 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 230 Stunden auf Praxis und 2.075 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für die Prüfungszeit, in die die Prüfungsvorbereitung inkludiert ist, werden 470 Stunden veranschlagt.

Im **Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“** werden pro Semester 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit inklusive begleitendes Kolloquium werden in dem Modul „Master-Thesis mit Kolloquium“ 20 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 885 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 885 Stunden auf Praxis und 2030 Stunden auf die Selbstlernzeit und 685 Stunden Prüfungszeit (inklusive Vorbereitung)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für beide Masterstudiengänge in § 20 ABPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß in § 21 ABPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Die Qualitätsstandards zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen werden an der Frankfurt University of Applied Sciences durch das „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompeten-

zen (AAEK-Verfahren)“ gesichert. Es wird empfohlen, die Gleichwertigkeitsprüfung nach § 21 Abs. 1 ABPO am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und nicht am (unverbindlichen) Deutschen Qualifikationsrahmen zu orientieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Pflege – Advanced Nursing Practice“ sowie der zweiten Reakkreditierung des Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ finden die Gutachter:innen durchdachte, solide und funktionierende Studiengangskonzepte vor. Schwerpunkt der Begutachtung waren insbesondere der Verbleib der Absolvent:innen, die Modulhandbücher beider Studiengänge sowie die Konsekutivität zu den im Fachbereich vorhandenen Bachelorstudiengängen. Darüber hinaus hielten die Gutachter:innen für erforderlich, dass der aufzubringende Workload im Vollzeit-Studiengang transparent kommuniziert wird. Für den Masterstudiengang „Pflege – Advanced Nursing Practice“ stach zudem die Schärfung der Studieninhalte als relevantes Thema hervor. Im Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ waren die Zulassungsvoraussetzungen missverständlich formuliert. Die Prüfungsordnungen liegen im Entwurf vor, die genehmigte Fassung ist noch einzureichen.

Im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule die Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ entsprechend der Empfehlung der Gutachter:innen konkretisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ qualifiziert nach § 3 der Prüfungsordnung zu forschungsgestütztem, wertebasiertem und lebensweltorientiertem Pflegehandeln auf Basis des aktuellen Standes von Wissenschaft und Praxis im Gesundheitswesen.

Die Absolvent:innen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisch-klinisches Verständnis von Pflege auf dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie sind damit qualifiziert für Situationen, in denen eine breite, vertiefte und vielschichtige pflegerische Versorgung auf hohem Qualitätsniveau notwendig ist – beispielsweise bei Menschen mit Herzinsuffizienz, nach Transplantation, mit chronisch/lebensbegrenzender oder psychischer Erkrankung.

Der Studiengang trägt darüber hinaus mit der Vermittlung von Analyse- und Reflexionskompetenzen sowie Fachführungskompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Zudem lernen die Studierenden didaktische und pädagogische Konzepte kennen, um Weiterentwicklungsprozesse im Gesundheitswesen begleiten und vermitteln zu können, sowie Beratungsgespräche mit Patient:innen, Angehörigen und Fachkräften durchführen zu können.

Als Tätigkeitsschwerpunkte der Absolvent:innen werden neben der direkten Patient:innenversorgung mit erweiterten pflegerischen Aufgaben die Beratung von Patient:innen, Angehörigen, Pflegefachkräften sowie Personen aus anderen Gesundheitsberufen benannt. Des Weiteren können sie durch Anleitung, Coaching und Schulung von Pflegekräften zur Qualitätsentwicklung der Pflegeprofession beitragen.

Als mögliche Einsatzgebiete nennt die Hochschule die klinische Praxis sowie Positionen im Gesundheitssystem, der Gesundheitspolitik und in Berufsfeldern zur Weiterentwicklung der Pflegeprofession.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet vor Ort über Hochschulstrategien und Ausrichtungen auf dem akademischen Bildungsmarkt. Der Studiengang entspricht den strategischen Zielen der Hochschule, sich mit dem Thema „gemeinwohlorientiertes Lehren und Lernen“ zu profilieren.

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ befähigt zu pflegerischen Handlungen in komplexen Versorgungssituationen und wird damit nicht nur den Anforderungen, die sich aus der steigenden Komplexität von Pflegebedarfen und Pflegebedürftigkeit vulnerabler Bevölkerungsgruppen ergeben, gerecht, sondern reagiert auch auf den Fachkräftemangel in der Gesundheitsversorgung. Der Studiengang befähigt die Studierenden somit, Führungspositionen einzunehmen und in diesem Zuge fachliche Entwicklungen und Zusammenarbeit in multiprofessionellen Behandlungsteams zu organisieren. Die Hochschule weist darauf hin, dass für die Absolvent:innen des Studiengangs die Möglichkeit einer kooperativen Promotion besteht.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule über den Verbleib der Absolvent:innen. Diese seien insbesondere auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt gefragt, so die Hochschule, aber auch in Deutschland sei die Akzeptanz für das Berufsfeld der Advanced Practice Nurses mittlerweile stark gewachsen. Die Hochschule wies des Weiteren darauf hin, dass sie sich in berufsrelevanten Netzwerken aktiv positioniere, um den Studiengang und seine Absolvent:innen sichtbar zu machen. Die Gutachter:innen nehmen das Engagement der Hochschule und die Berufsmöglichkeiten der Absolvent:innen positiv zur Kenntnis.

Grundsätzlich sind die Gutachter:innen aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Sachstand

Der Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ vermittelt laut § 3 der Prüfungsordnung Führungs- und Managementkompetenzen in Bezug auf das Gesundheits- und Pflegewesen. Darüber hinaus beinhaltet der Studiengang fachintegrierte, wissenschaftliche, digitale, betriebswirtschaftliche und soziale Schlüsselkompetenzen.

Der Studiengang legt nicht nur Wert auf die Förderung wissenschaftlicher Befähigung, sondern auch auf die Persönlichkeitsentwicklung. So werden kommunikative Kompetenzen und ein Be-

wusstsein für das eigene professionelle Handeln vermittelt; die Studierenden sind dadurch in der Lage, lösungsorientiert in komplexen multiprofessionellen Kontexten zu kommunizieren, beispielsweise mit Ärzt:innen, Krankenkassen sowie Verwaltungen. Darüber hinaus können sie sich mit Fachvertreter:innen und Laien auf wissenschaftlich angemessenem Niveau austauschen.

Im Studiengang lernen die Studierenden außerdem, die gesetzlichen Anforderungen im Gesundheitswesen und ihre komplexen Änderungen zu verstehen und mit ihnen umzugehen. Sie werden dazu befähigt, an der Entwicklung und Steuerung von neuen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungskonzepten und -angeboten zu partizipieren.

Als mögliche Berufsfelder identifiziert die Hochschule Positionen im strukturellen und operativen Management von pflegerelevanten Aktivitäten in unterschiedlichsten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder das Gesundheitswesen tangierenden Bereichen. Es handelt sich dabei um Tätigkeiten auf der mittleren oder oberen Managementebene u.a. in Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, bei stationären und ambulanten Pflegeanbietern, Kranken- und Pflegekassen, beratenden Unternehmen, Ministerien, Interessensvertretungen und Verbänden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule berichtet vor Ort über Hochschulstrategien und Ausrichtungen auf dem akademischen Bildungsmarkt. Auch dieser Studiengang entspricht den strategischen Zielen der Hochschule, sich mit dem Thema „gemeinwohlorientiertes Lehren und Lernen“ zu profilieren.

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ befähigt die Studierenden zur Übernahme von Managementaufgaben im Gesundheits- und Pflegewesen. Die Module bauen dabei auf die im Bachelorstudiengang „Management Pflege und Gesundheit“ vermittelten Fach- und Methodenkenntnisse auf und vertiefen diese. Der Studiengang bringt den Studierenden das in Pflegeberufen vorhandene Spannungsfeld nahe, das im Widerspruch zwischen den ökonomischen Erfordernissen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit einerseits und der Humanität und Bedarfsgerechtigkeit andererseits entsteht. Die Hochschule weist darauf hin, dass für die Absolvent:innen des Studiengangs die Möglichkeit einer kooperativen Promotion besteht.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Rahmen der Masterstudiengänge werden verschiedene Lehr- und Lernformate angewendet. Zu diesen gehören neben Seminaren, Vorlesungen und Übungen auch unter anderem Rollenspiele, praktische Übungen, Fallbesprechungen, Exkursionen, Supervision, Hospitation, kollegi-

ale Beratung, Beobachtung, Beratung, Coaching, Mentoring, Supervision sowie E-Learning. Die studierendenzentrierten Lehr- und Lernmethoden des Blended-Learnings und des Inverted Classrooms beziehen die Studierenden in die Gestaltung des Unterrichts ein und eröffnen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Studiengangübergreifende Bewertung

Nach Auffassung der Gutachter:innen stellen die Masterstudiengänge „Pflege – Advanced Practice Nursing“ und „Gesundheits- und Pflegemanagement“ eine gute Ergänzung der Pflegestudiengänge des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit dar. Die Gutachter:innen geben jedoch zu bedenken, dass die Konsekutivität zum hochschuleigenen Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ (240 CP) in Hinblick auf die in den Studiengängen erworbenen CP nicht gegeben ist. Die Hochschule weist darauf hin, dass die Masterstudiengänge an Bachelorstudiengänge von außerhalb der eigenen Hochschule markt- und anschlussfähig sind; darüber hinaus bieten sie sich als konsekutive Masterstudiengänge für den Bachelorstudiengang „Management Pflege und Gesundheit“ (120 CP) und für die Übergangsphase des aktuell noch laufenden Bachelorstudiengangs „Pflege und Case-Management“ (120 CP) an. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen der Hochschule nachvollziehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“ ist wie folgt aufgebaut:

Master Pflege - Advanced Practice Nursing							CP
4. Semester	Modul 16		Modul 17				
	Hospitalisation im Praxisfeld	10 CP	Master-Thesis mit Kolloquium				
3. Semester	Modul 11 Konzepte und Methoden der Beratung, Schulung und Kommunikation 5 CP	Modul 12 Clinical Leadership 5 CP	Modul 13 Entwicklung einer Advanced Nursing Practice 10 CP		Modul 14 Anwendung von Forschungsmethoden 5 CP	Modul 15 Rezeption von Studien – „evidence-based practice“ 5 CP	30
	Modul 5 Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen in der Erwachsenenbildung 5 CP	Modul 6 Hilfe- und pflegerelyante Rechtsfelder 5 CP	Modul 7 Case Management für Menschen mit Pflegebedarf 5 CP	Modul 8 Konzepte, Modelle und Rollen in Advanced Nursing Practice 5 CP	Modul 9 Projektmanagement und Evaluation 5 CP	Modul 10 Proposal-entwicklung 5 CP	30
1. Semester	Modul 1 Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen 5 CP	Modul 2 Sozial- und Wirtschaftsethik 5 CP	Modul 3 Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung 15 CP			Modul 4 Empirische Sozialforschung 5 CP	30

Tabelle 1: Empfohlener Studienverlaufsplan (Anlage 1 der PrüfungsO).

Der Masterstudiengang besteht aus 17 Modulen, die sich über vier Semester erstrecken und die in drei Modulcluster eingeteilt sind: 1. *Erweiterung der Rollen und Aufgaben*; 2. *Vertiefte*

klinische Praxis; 3. Fortschritt des Versorgungsgeschehens, u.a. durch Praxisforschung. Es wird empfohlen, da sie aufeinander bezogen sind, die Module in der Semesterreihenfolge zu absolvieren, wie sie in der Modulübersicht abgebildet werden.

Zum Modulcluster 1 (30 CP) gehören sechs Module (M1, M2, M5, M6, M11, M12), die den Studierenden Konzept- und Methodenkenntnisse in unterschiedlichen Versorgungskontexten vermitteln. Die Studierenden lernen die Methode des Case Managements (M1) und theoretische Grundlagen zur ethisch reflektierenden Fundierung des pflegerischen Handelns kennen (M2). Des Weiteren beschäftigen sie sich mit nationalen und internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen verschiedener Modelle professioneller Pflege und Versorgung von Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf aufgrund von Krankheit oder Behinderung (M6). Sie werden außerdem dazu befähigt, Lehr-Lern-Arrangements der Erwachsenenbildung zu gestalten (M5), unterschiedliche Handlungskonzepte und Beratungsformate durchzuführen (M11) und Innovationsprozesse zu steuern sowie gesundheitspolitische Fragestellungen zu reflektieren (M12).

Im Modulcluster 2 (45 CP) wird in fünf Modulen (M3, M7, M8, M13, M16) die klinische Fachexpertise in Hinblick auf die Bereiche akut erkrankte Menschen und physische Gesundheit, chronisch/lebensbegrenzend erkrankte Menschen und Empowerment und psychisch erkrankte Menschen und seelische Gesundheit vertieft. Zentral bei der Ausgestaltung dieses Clusters ist der lebensweltorientierte Ansatz und die generalistische Perspektive, die aus der Wechselwirkung von körperlichem und psychischem Wohlbefinden folgt (M3). Die im Modulcluster 1 gelernten Methoden und Modelle werden auf die oben genannten Patient:innengruppen übertragen und dahingehend erweitert (M7, M8). In dem zum Teil auf Englisch stattfindenden Modul M13 beschäftigen sich die Studierenden anhand englischer Quellen mit dem internationalen Forschungsstand und konzipieren eine Advanced Nursing Practice für ein ausgewähltes Problemfeld. Die gelernten Inhalte werden bei einer Hospitation in der Praxis überprüft und angewendet (M16). Dabei bieten die Module M3 und M16 durch je 70 und 160 Stunden Praxiszeit eine Verknüpfung von Theorie und Praxis.

Das Modulcluster 3 (45 CP) konzentriert sich mit sechs Modulen (M4, M9, M10, M14, M15, M17) auf das Erlangen von Forschungskompetenzen, wobei auf passive Kompetenzen aufbauend das aktive Forschen herausgebildet wird. Neben einem vertieftem Grundlagenwissen zur pflegerischen Forschung (M4) werden Arbeitsschritte des Projektmanagements und Verfahren der Evaluation vermittelt (M9). Die Studierenden lernen Methoden der evidenzbasierten Forschung projektspezifisch auszuwählen und anzuwenden sowie Studienergebnisse auszuwerten (M15). Die Kompetenzen der Praxisforschung werden darüber hinaus durch Modul 10 vertieft, in dem die Studierenden lernen, Praxisforschungsprojekte zu planen und Anträge auf finanzielle Förderung und ein Ethikvotum zu stellen. Im Rahmen des Moduls 17 erarbeiten die Studierenden schließlich eine eigene wissenschaftliche, klinisch-pflegerisch ausgerichtete Fragestellung, die sie, aufbauend auf ihre im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen, innerhalb einer schriftlichen Arbeit argumentativ entfalten und ggf. durch Verweis auf die Empirie beantworten. Innerhalb des Kolloquiums präsentieren die Studierenden ihre Arbeitsergebnisse.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort wird über die schwankenden Immatrikulationszahlen des Studiengangs gesprochen und nach den Gründen hierfür gefragt. Laut Hochschule konnten hierfür keine ausschlaggebenden Faktoren in der Studiengangsgestaltung identifiziert werden. Stattdessen vermutet man einen Zusammenhang mit dem sich in Deutschland noch etablierenden Berufsprofil der Advanced Practice Nurses und geht dementsprechend von einer zukünftigen Stabilisierung der Immatrikulationszahlen aus.

Im Studiengang wird für die Lehre auch das Pflegelabor, das sogenannte Skills Lab verwendet, um das theoretische Wissen des Studiengangs praktisch zu erproben. Die Studierenden können hier Bewegungsabläufe bei der Pflege der Patient:innen einüben und in die Rolle der:des Patient:in schlüpfen, um über die Selbsterfahrung ein besseres Verständnis für die Bedürfnisse der Patient:innen zu entwickeln. Die Gutachter:innen nehmen das gut ausgestattete Pflegelabor positiv zur Kenntnis und erachten die Verwendung im Studiengang als gewinnbringend. Sie

erachten eine Stärkung der praktischen Übungen als wünschenswert und empfehlen daher, die Lehre im Pflegelabor im Studiengang stärker einzubinden.

In den Modulen des Studiengangs wird neben deutscher auch englische Fachliteratur verwendet und englischsprachige Muttersprachler:innen werden als Lehrkräfte in den Studiengang eingebunden, um die Englischkenntnisse der Studierenden zu fördern. Die Gutachter:innen nehmen die Stärkung der Fachsprachenkenntnisse positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen merken vor Ort an, dass die Integration von fachlichen Schwerpunkten eine Bereicherung für die Studierenden darstellen könnte. Die Hochschule erläutert, dass der Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ zunächst als generalistischer Studiengang konzipiert worden war. Im Zuge der Reakkreditierung wurde das Profil auf akutstationäre, lebensbegrenzende und psychiatrische Settings hin geschärft und so bereits eine studiengangübergreifende Schwerpunktsetzung vorgenommen. Die Gutachter:innen empfehlen, dieses spezifische Profil auf curricularer Ebene stärker herauszuarbeiten.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das spezifische Profil des Masterstudiengangs sollte auf curricularer Ebene stärker herausgearbeitet werden.
- Die Lehre im Pflegelabor sollte stärker in den Studiengang eingebunden werden.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement, M.A.“

Sachstand

Das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ ist wie folgt aufgebaut:

Pflege- und Gesundheitsmanagement (M.A.)					 FRANKFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES	
					CP Sem	
4. Semester	Modul 13 Forschungswerkstatt /Research Workshop 10 CP	Modul 14 Master-Thesis mit Kolloquium 20 CP				30 CP
	Modul 9 International Public Health 10 CP	Modul 10 Digital Health 5 CP	Modul 11 Change Management 10 CP		Modul 12 Sozial- und Wirtschaftsethik 5 CP	30 CP
3. Semester	Modul 6 Unternehmensführung 10 CP	Modul 7 Projektmanagement II 10 CP		Modul 8 Beratung im Gesundheitssektor 10 CP		30 CP
	Modul 1 Vertrags-/Vergütungspolitik im Gesundheits- und Pflegewesen 10 CP	Modul 2 Projektmanagement I 5 CP	Modul 3 Risikomanagement in Pflege- und Gesundheits- einrichtungen 5 CP	Modul 4 Controlling in Pflege- und Gesundheits- einrichtungen 5 CP	Modul 5 Marketing in Pfle- ge- und Gesund- heitseinrichtungen 5 CP	30 CP

Tabelle 2: Empfohlener Studienverlaufsplan (Anlage 1 der PrüfungsO).

Der Masterstudiengang besteht aus 14 Modulen, die sich über vier Semester erstrecken und die in vier Modulcluster eingeteilt sind: *I. Gesetzliche und betriebswirtschaftliche Anforderungen an das Management; II. Umsetzungsrelevante Anforderungen an Prozessgestaltung und -veränderung; III. Übergeordnete und internationale Aspekte des Managements von Pflege- und Gesundheitseinrichtungen; IV. Forschung, Vorbereitung und Erstellung der Masterthesis.* Mit Ausnahme von Cluster IV sind die jeweiligen Cluster nicht einzelnen Semestern zugeordnet, um eine Gleichzeitigkeit von praktischen und theoretischen Inhalten zu gewährleisten. Mit Ausnahme der aufeinander aufbauenden Module M2, M7, M13 und M14 sind die restlichen Module nicht aufeinander aufbauend und können unabhängig voneinander belegt werden.

Im Cluster I (25 CP) beschäftigen die Studierenden sich in insgesamt vier Modulen (M1, M3, M4, M5) mit gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Begrifflichkeiten und Anforderungen und lernen, Änderungen der Gesetzgebung zu identifizieren und die Auswirkungen für das eigene Handeln zu bewerten.

Cluster II (45 CP) vermittelt in fünf Modulen (M2, M6, M7, M8, M11) Managementkompetenzen zur Gestaltung und Führung interdisziplinärer Prozesse. Neben Projektmanagement (M2, M7) und Unternehmensführung (M6) werden auch Gestaltungsmöglichkeiten von Veränderungsprozessen (M11) sowie Formate, Chancen und Risiken interner und externer Unternehmensberatung im Gesundheits- und Pflegesektor thematisiert. Eine von den Lehrkräften gecoachte praktische Erprobung der Kompetenzen innerhalb der Module lehrt den Studierenden die notwendige Sicherheit, um Führungsaufgaben zu übernehmen.

In Cluster III (20 CP) wird in drei Modulen (M9, M10, M12) der Blick durch die Einbeziehung von ausländischen Gesundheitssystemen erweitert. Zusätzlich beinhaltet das Cluster das aktuelle Thema der Digitalisierung und ihre Anwendungsmöglichkeiten in der Gesundheitsversorgung. Das professionelle Handeln wird mit einer ethischen Perspektive unterfüttert. Im Cluster IV (30 CP, M13, M14) nehmen die Studierenden abschließend an einer Forschungswerkstatt teil und erstellen ihre Masterthesis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zulassungsvoraussetzungen sehen einen abgeschlossenen Bachelorstudium der Fachrichtungen Pflege, Pflegemanagement oder Pflegepädagogik sowie eine abgeschlossene Ausbil-

dung in einem Pflegeberuf oder einem patientennahen Gesundheitsfachberuf vor. Die Hochschule erläutert, dass das Voraussetzen einer Ausbildung durch die vorhandene Praxiserfahrung die Homogenität der Studierendengruppe vergrößern soll. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen, weisen aber darauf hin, dass die Nennung von drei möglichen Fachrichtungen für den vorausgesetzten Bachelorstudiengang eine starke und unnötige Einschränkung darstellt. Die Hochschule stimmt dem zu und gibt an, dass die Studiengänge bei spihaft für einschlägige Studiengänge stehen sollen. Die Prüfungsordnung wurde im An schluss an die Vor-Ort-Begutachtung dahingehend überarbeitet, dass in § 2 Abs. 1 Satz 3 ein „u.a.“ in Bezug auf die genannten Studiengänge ergänzt wird.

Vor Ort wird der Anteil betriebswissenschaftlicher Inhalte im Studiengang diskutiert. Die Gutachter:innen geben zu bedenken, dass die Studierenden aufgrund der Herkunft aus unterschiedlichen einschlägigen Studiengängen nicht zwangsläufig über betriebswirtschaftliche Vorkenntnisse verfügen. Die Studierenden melden im Gespräch zurück, dass sie betriebswirtschaftliche Vorkurse als wünschenswert erachten. Um die Studierbarkeit der Inhalte zu gewährleisten, empfehlen die Gutachter:innen daher, für die Studierenden Vorkurse in Betriebswirtschaftslehre anzubieten.

In den Modulen des Studiengangs wird neben deutscher auch englische Fachliteratur verwendet und englischsprachige Muttersprachler:innen werden als Lehrkräfte in den Studiengang eingebunden, um die Englischkenntnisse der Studierende zu fördern. Die Gutachter:innen nehmen die Stärkung der Fachsprachenkenntnisse positiv zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen diskutieren vor Ort das Modul 13 („Forschungswerkstatt/Research Workshop“, 10 CP) mit der Hochschule. In dem Modul entwickeln die Studierende Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und Fachsprachkenntnisse des Englischen im Bereich Wissenschaft und Beruf. Das Modul schließt mit einer Portfolioprüfung bestehend aus zwei Werkstücken ab: die Durchführung einer deutschsprachigen Präsentation; das Verfassen eines englischsprachigen Lebenslaufs und einer englischsprachigen Stellenanzeige. Die Gutachter:innen erkennen die Praxisrelevanz der Prüfungsleistungen an.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollten zur Vorbereitung auf die Vermittlung betriebswissenschaftlicher Inhalte BWL-Vorkurse angeboten werden.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Masterstudiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing, M.Sc.“

Sachstand

Laut Hochschule kreieren die Studienstruktur der festgelegten Blockphasen sowie das Modul 16 „Hospitation im Praxisfeld“ Rahmenbedingung für eine mögliche Mobilität der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden loben im Gespräch vor Ort die frühzeitige Information und Beratung in Hinblick auf mögliche Auslandssemester. Da ein Großteil der Studierenden während des Studiums bereits erwerbstätig ist, werden Mobilitätsfenster jedoch kaum genutzt. Die Gutachter:innen erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement, M.A.“

Sachstand

Mobilitätsfenster ergeben sich laut Hochschule insbesondere in Modul 9, in dessen Zentrum ausländische Gesundheitssysteme stehen. Darüber hinaus ist es auch in den beiden Projektmanagementmodulen M2 und M7 möglich, unter dem Coaching von Lehrenden der Frankfurt University of Applied Sciences Projekte im Ausland durchzuführen. Die Hochschule verweist jedoch auf eine geringe Nutzung der Mobilitätsfenster, die sich durch die hohe Altersstruktur der Studierenden und die beruflichen sowie familiären Rahmenbedingungen erklären lässt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden loben im Gespräch vor Ort die frühzeitige Information und Beratung in Hinblick auf mögliche Auslandssemester. Da ein Großteil der Studierenden während des Studiums bereits erwerbstätig ist, werden Mobilitätsfenster jedoch kaum genutzt. Die Gutachter:innen erachten dies als nachvollziehbar, sind aber grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen geschaffen sind, die einen Auslandsaufenthalt von Studierenden ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 20 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prozesse der Besetzung von Professuren sind im Qualitätsmanagementsystem der Hochschule geregelt.

Die Auswahl der Lehrbeauftragten erfolgt entsprechend ihrer fachlichen Expertise. Die Studiengangsleitung führt Auftragsklärungsgespräche, um eine ideale Passung der Expertise der Lehrbeauftragten mit den Studiengangsinhalten zu erreichen. Veranstaltungen, die durch Lehrbeauf-

tragte abgedeckt werden, werden regelhaft evaluiert und die Ergebnisse in persönlichen Gesprächen mit der Studiengangsleitung zur didaktischen und inhaltlichen Optimierung genutzt.

Ausgerichtet an den Bedarfen der Beschäftigten und den Zielen der Hochschule werden an der Hochschule Maßnahmen zur Personalqualifizierung insbesondere didaktischer Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden für alle drei im Bündel zu akkreditierenden Studiengänge gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Publikationen und die Studiengänge, in denen die Lehrenden tätig sind, hervor. Anhand einer Übersicht über die Prozessschritte hat die Hochschule das Berufungsverfahren verdeutlicht.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird in beiden Studiengängen überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen nehmen vor Ort einen Fachbereich in Bewegung und regem Austausch wahr. Sie unterstützen das Lehrpersonal, weiter kreativ und zielgerichtet die Studiengänge voranzubringen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing, M.Sc.“

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, deren Status (hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte), die Lehrverpflichtungen insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf Professor:innen mit Vollzeitstellen (elf VZÄ mit jeweils 18 SWS/Semester) sowie zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben (1,5 VZÄ) als hauptamtliche Lehrende tätig. Gemeinsam mit ebenfalls hauptamtlich Angestellten des Fachsprachenzentrums decken sie von denen im Studiengang zu erbringenden 62 SWS 94% (58 SWS) ab. Die Lehrbeauftragten decken 6% (4 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:25. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 87% (54 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement, M.A.“

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, deren Status (hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte), die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs Professor:innen (sechs VZÄ), eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (eine VZÄ) sowie Mitarbeitende des Fachsprachenzentrums hauptamtlich tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 70 SWS 99% (69 SWS) abdecken. Die Lehrbeauftragten decken 1% (1 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Leh-

renden im Verhältnis zu Studierenden 1:30. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 72% (50 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „Pflege – Advanced Practice Nursing“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide Masterstudiengänge können auf Räumlichkeiten des Fachbereichs 4 und weitere räumliche Mittel der zentralen Raumvergabe der Hochschulen zugreifen. Dem Fachbereich standen bisher nach eigenen Angaben 34 Seminarräume in Gebäude 2 in unterschiedlichster Größe zur Verfügung.

Die Seminarräume sind mit Flip Charts, Metaplanwänden, Laptops, Pinnwänden und Beamern ausgestattet. Über das gesamte Hochschulareal hinweg ist ein WLAN-Netz verfügbar. Weiterhin sind VPN für die Nutzung von Endgeräten vorhanden sowie dezentrale PC-Pools. Dies beinhaltet das Nutzen von Computern/Laptops, die Unterstützung durch technischen Support sowie das Ausleihen von Medientechnik.

Die Hochschule verfügt über eine hochschuleigene Bibliothek. Die Bibliothek hat während des Semesters von Montag bis Freitag von 9:00 bis 21:00 Uhr geöffnet, samstags von 10:00 bis 15:00 Uhr. Während der Prüfungszeit werden die Öffnungszeiten von montags bis samstags bis 22:00 Uhr erweitert.

Die Hochschulbibliothek verfügt über etwa 212.000 Monographien, 40.000 E-Books, 20.100 E-Journals, 349 Zeitschriften und 81 Datenbanken. An fachspezifischen Datenbanken stehen beispielsweise CINAHL und Cochrane zur Verfügung. Ergänzend zu aktuellen Medienbeständen verfügt die Bibliothek für den Fachbereich 4 „Soziale Arbeit und Gesundheit“ über historische Bestände im Umfang von etwa 21.000 Monographien und 120 Zeitschriftentiteln zur Geschichte der Sozialen Arbeit und Pflege.

Nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können im Rahmen der Online-Fernleihe gebührenpflichtig aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Außerdem haben die Studierenden Zugang zu der in Frankfurt ansässigen Deutschen Nationalbibliothek, die in nur wenigen Metern Fußweg zu erreichen ist.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Derzeit ist das Raumangebot eingeschränkt, da die Hochschule ein neues Gebäude errichtet. Dazu muss ein Nebentrakt des Gebäudes 2 abgerissen werden. Dem Fachbereich sind Ersatzräume durch sonst zentral verwaltete Räume der Hochschule zugewiesen worden. Des Weiteren hat die Hochschule mittlerweile ein Gebäude in unmittelbarer Nähe anmieten können, um Engpässe während der Bauphase zu vermeiden. Zu diesen ist es auch aufgrund der Online-Lehre durch die Corona Pandemie bisher nicht gekommen, so die Hochschule. Mit der Fertigstellung des neuen Gebäudes 10 ist Ende nächsten Jahres zu rechnen, hier sind für den Fachbereich 4 neue Raumressourcen zugeschlagen. Darüber hinaus wird sich durch weitere geplante Bauaktivitäten die Raumsituation, laut Hochschule, deutlich verbessern.

Die Studierenden loben im Gespräch den angemessenen Literaturbestand der Bibliothek und die Hochschule erläutert, dass ein Ausbau der digitalen Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek in Planung ist.

Die Hochschule bietet seit 25 Jahren Pflegestudiengänge an. Seitdem besteht das Skills-Lab. Aus dem Dokument „Pflegelabore – Raumsituation, Mobiliar und Material“ ging die Ausstattung der Pflegelabore hervor. Eine Erneuerung der Ausstattung ist in Planung: Für die Pflegestudiengänge wird nun ein Labor umgebaut in einen Simulationsraum mit Bett und Versorgungsstrukturen. Im Simulationsraum kommen auch Schauspielpatient:innen zum Einsatz. Die Hochschule hat den Gutachter:innen einen Werbefilm ihres youtube-Kanals zur Akquirierung von Studierenden zur Verfügung gestellt, in dem die Labore eingesehen werden konnten.

Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung der Hochschule kontinuierlich zu verbessern positiv zur Kenntnis. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen äußern sich positiv über das gut ausgestattete Pflegelabor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Sachstand

siehe a) studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) studiengangsübergreifende Bewertung

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den Modulhandbüchern der Studiengänge sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht ist neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten angegeben. Ein Seitenumfang für schriftliche Ausarbeitungen wie Hausarbeiten wird entsprechend dem didaktischen Konzept der Hochschule nicht festgelegt.

Die Prüfungsformen sind in § 10 ABPO definiert und geregelt. Die mündlichen Prüfungen sind in § 11 der ABPO spezifiziert, die schriftlichen Prüfungen in § 12. Die Gestaltung und Rahmenbedingungen der Masterarbeit sind in § 8 der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Gemäß § 7 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Pflege – Advanced Practice Nursing“ und der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Pflege- und Gesundheitsmanagement“ kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung die Prüfungsleistung bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann dabei sowohl im nachfolgenden als auch einem

späteren Semester erfolgen. Von diesen Regelungen ausgenommen ist die Masterarbeit mit Kolloquium, die nur einmal wiederholt werden kann.

Die Prüfungsordnungen liegen im Entwurf vor. Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen bestätigt. Nach Auffassung der Gutachter:innen ist es erforderlich, die genehmigten Fassungen der Prüfungsordnungen einzureichen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

Im Masterstudiengang sind insgesamt 18 Prüfungen zu absolvieren. Bis auf Modul M17 schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Im Modul M17 („Master-Thesis mit Kolloquium“, 20 CP) finden mit der schriftlichen Masterthesis und dem Kolloquium zwei Prüfungen statt. Für die Module M3 („Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung und klinische Beurteilung“, 15 CP), M4 („Empirische Sozialforschung“, 5 CP) und M14 („Anwendung von Forschungsmethoden“, 5 CP) sind sogenannte Portfolioprüfungen vorgesehen, die zwei bis drei unterschiedliche Werkstücke (diese können Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation oder fachpraktische Prüfung sein) umfassen.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind sechs mündliche Prüfungen, drei Portfolioprüfungen, drei Hausarbeiten (eine davon inkl. Präsentation), zwei Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung, ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, eine Klausur und die Masterarbeit sowie das Kolloquium.

Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester sechs, im dritten fünf und im vierten drei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das didaktische Konzept der Hochschule sieht vor, dass bei schriftlichen Ausarbeitungen wie Hausarbeiten kein Seitenumfang vorgegeben ist. Die Studierenden melden zurück, dass diese Form der Prüfungsleistung unproblematisch sei.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Prüfungsordnungen liegen im Entwurf und nicht in der genehmigten Fassung vor.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Sachstand

Im Masterstudiengang sind insgesamt 15 Prüfungen zu absolvieren. Bis auf Modul M14 schließt jedes Modul mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Im Modul M14 („Master-Thesis mit Kolloquium“, 20 CP) finden mit der schriftlichen Masterthesis und dem Kolloquium zwei Prüfungen statt. Für das Modul M13 („Forschungswerkstatt“, 10 CP) ist eine sogenannte Portfolioprüfung vorgesehen, die zwei unterschiedliche Werkstücke (eine deutschsprachige Präsentation sowie das Erstellen eines englischen Lebenslaufs und einer englischen Stellenanzeige) umfasst.

Die im Studiengang verwendeten Prüfungsformen sind vier mündliche Prüfungen, drei Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung, zwei Hausarbeiten, zwei Klausuren, eine Portfolioprüfung, eine Projektarbeit mit Präsentation und die Masterarbeit sowie das Kolloquium. Da der Studiengang den Studierenden die für das Berufsbild von Managementpositionen zentrale Kompetenz der erfolgreichen Kommunikation vermitteln will, nehmen mündliche Prüfungsleistungen im Studiengang viel Raum ein.

Im ersten Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im zweiten Semester drei, im dritten vier und im vierten drei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das didaktische Konzept der Hochschule sieht vor, dass bei schriftlichen Ausarbeitungen wie Hausarbeiten kein Seitenumfang vorgegeben ist. Die Studierenden melden zurück, dass diese Form der Prüfungsleistung unproblematisch sei.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Prüfungsordnungen liegen im Entwurf und nicht in der genehmigten Fassung vor.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Die Prüfungsordnung ist in genehmigter Form einzureichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat für beide Studiengänge jeweils ein Modulhandbuch, eine Modul- und Prüfungsübersicht sowie einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus denen die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum beider Studiengänge ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in beiden Studiengängen jeweils 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Absolvent:innenstudie erhoben.

Die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen sind in § 19 der ABPO beschrieben. Eine Modulprüfung oder -teilprüfung kann zweimal, die Abschlussarbeit einmal wiederholt werden.

Die Planbarkeit des Studiums durch langfristige Festlegung von Terminen und konkreten Präsenztagen gewährleistet den Studierenden die Vereinbarkeit von beruflichen, familiären und hochschulischen Verpflichtungen.

Auf ihrer Homepage hat die Hochschule diverse Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten aufgeführt. Diese sind unter anderem: Eine Beratung für Studieninteressierte, die Beratung und Betreuung während des Studiums, eine Psychosoziale Beratungsstelle, Career Development („Vom Studium in den Beruf“), MainStudy („Studien- und Berufsmöglichkeiten in der Metropole Frankfurt“), etc.

Studiengangsübergreifende Bewertung

In den Gesprächen vor Ort geben die Studierenden an, dass eine Vereinbarkeit des Studiums mit einer Teilzeitstelle (50-80%) gewährleistet ist. Sie weisen jedoch darauf hin, dass eine transparente Information über den im Vollzeitstudium zu erwartenden Workload und dessen Unvereinbarkeit mit einer Berufstätigkeit in Vollzeit wünschenswert ist. Die Gutachter:innen stimmen dem zu und halten es angesichts der umfangreichen Berufstätigkeit der Studierenden für erforderlich, dass die Hochschule Studieninteressierte und -bewerber:innen über den Workload der Masterstudiengänge in Vollzeit transparent informiert.

Die Studierenden loben insbesondere die angemessene Vorbereitung auf den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur und die gut organisierte Online-Lehre während der Corona-Pandemie. Aus den Gesprächen mit den Studierenden geht auch hervor, dass die Studierenden schon früh im Studium über Mitgestaltungsmöglichkeiten an der Hochschule und Beteiligungen an Gremien informiert werden und diese Möglichkeiten auch aktiv nutzen.

Die Rubrik „Verwendbarkeit“ der einzelnen Module ist in den Modulhandbüchern nicht ausgefüllt. Nach Meinung der Gutachter:innen hat die Hochschule ein differenziertes Modulhandbuch mit Beschreibungen der Lehrveranstaltungsebene (Unit) und einem ausführlichen einleitenden Teil in Hinblick auf die Qualifikationsziele eingereicht, so dass dem Interesse der Studierenden an studiengangsbezogenen Informationen ausreichend nachgekommen wird.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

Der Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben sowie in der Studienabschlussbefragung und der Absolvent:innenstudie. Die Ergebnisse der Abschlussbefragung zeigen, dass der Arbeitsaufwand als angemessen wahrgenommen wird. Aus der Befragung geht ebenfalls hervor, dass die zeitliche Koordination der Lehrveranstaltungen als gut sowie die unterschiedlichen Beratungs- und Betreuungsangebote als gut bis befriedigend bewertet wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Dies spiegelt sich sowohl in den Zahlen zur Erfolgsquote, zur Abbruchquote und den Evaluationsergebnissen als auch in der Rückmeldung der Studierenden wider. Die Gutachter:innen sehen die Möglichkeit eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs als gegeben an. Auch konnten sie sich von der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Studierenden des Masterstudienganges sind vielfach berufstätig und müssen in der Bewerbungsphase über den Workload eines Vollzeitstudiums transparent informiert werden.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Die Studieninteressierten und -bewerber:innen sind transparent über den Workload des Vollzeitstudiengangs zu informieren.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Sachstand

Der Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhoben sowie in der Studienabschlussbefragung und in der Absolvent:innenstudie. Die Ergebnisse der Absolvent:innenstudie zeigen, dass der Arbeitsaufwand als angemessen wahrgenommen wird. Aus der Befragung geht ebenfalls hervor, dass die zeitliche Koordination der Lehrveranstaltungen

als sehr gut bewertet wurde. Die fachliche Beratung und Betreuung durch Lehrende sowie die Betreuung der Abschlussarbeit wurde als sehr gut bis gut wahrgenommen, die individuelle Studien- und Berufsberatung als gut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Dies spiegelt sich sowohl in den Zahlen zur Erfolgsquote, zur Abbruchquote und den Evaluationsergebnissen als auch in der Rückmeldung der Studierenden wider. Die Gutachter:innen sehen die Möglichkeit eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebs als gegeben an. Auch konnten Sie sich von der Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Studierenden des Masterstudienganges sind vielfach berufstätig und müssen in der Bewerbungsphase über den Workload eines Vollzeitstudiums transparent informiert werden.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Studieninteressierten und -bewerber:innen sind transparent über den Workload des Vollzeitstudiengangs zu informieren.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die im Zuge der Reakkreditierung vorgenommenen Veränderungen der Studiengänge fußen auf den erhobenen Evaluationsergebnissen, entstanden aber auch unter Einbezug aktueller nationaler und internationaler Forschungsliteratur.

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studiengängen sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Das Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung beschreibt die prozessualen Schritte zur Überarbeitung und Aktualisierung des Curriculums und damit verbundener Unterlagen, wie das Modulhandbuch. Darüber hinaus tragen Feedbackschleifen, wie die Lehrevaluationen, die Studienabschluss- und die Absolvent:innenbefragungen dazu bei, die Passung der Inhalte bzw. des Curriculums zu überprüfen.

Des Weiteren werden die Aktualität und Weiterentwicklung im Studiengang in Bezug auf die fachlichen, wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen durch die Weiterbildungen und Forschungsaktivitäten der Lehrenden gewährleistet. Nationale und internationale Publikationen werden rezipiert. Als Hochschule der angewandten Wissenschaften ist der Austausch mit der Praxis in der Regel gewährleistet – insbesondere auch durch die Bindung von Lehrbeauftragten aus dem entsprechenden Umfeld.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs für beide Studiengänge vorhanden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

Bei der Neuausrichtung wird entsprechend dem Berufsbild von Advanced Practice Nurses die klinische Fachexpertise in den Bereichen akut erkrankte Menschen und physische Gesundheit, chronisch/lebensbegrenzend erkrankte Menschen und Empowerment sowie psychisch erkrankte Menschen und seelische Gesundheit vertieft. Damit die Absolvent:innen stärker auf die Lebenswelten der vulnerablen Menschen eingehen können, unterliegt dem Studium ein lebensweltorientiertes Konzept. Im Modul M3 wurde zur besseren Verknüpfung von Theorie und Praxis die Praxiszeit erhöht und eine praktische Prüfung (körperliche Untersuchung) in die Portfolioprüfung integriert. Darüber hinaus wurde der englische Fachspracherwerb im Curriculum gestärkt. Thematisch wurden die Studieninhalte um Projektmanagement, Erwachsenenbildung sowie Beratungstätigkeit erweitert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Weiterentwicklung im vorliegenden Studiengang, die eine Ausrichtung auf aktuelle Entwicklungen der Wissenschaft sowie des Berufslebens zeigt. Die Rückmeldungen der Studierenden wurden in die Überlegungen ebenfalls miteinbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Sachstand

Da in den letzten Jahren die Relevanz von Fachenglisch im beruflichen Umfeld zugenommen hat, wurden zuvor fakultative Angebote fest im Lehrplan verankert und der Fachspracherwerb gestärkt. Darüber hinaus wurde der Themenschwerpunkt Digitalisierung im Lehrplan verankert und die Lernziele und Prüfungsformen, wo sinnvoll, aktualisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Weiterentwicklung im vorliegenden Studiengang, die eine Ausrichtung auf aktuelle Entwicklungen der Wissenschaft sowie des Berufslebens zeigt. Die Rückmeldungen der Studierenden wurden in die Überlegungen ebenfalls miteinbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Frankfurt UAS besitzt ein hochschulweites Qualitätsmanagement, welches eng mit der strategischen Hochschulentwicklungsplanung verknüpft ist. An der Hochschule existieren zwei wesentliche Regelkreise: Einerseits die Abstimmung, Dokumentation und Optimierung von Ablaufprozessen in Forschung, Lehre und Verwaltung (QuaM-Prozesse), andererseits das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre. Das Feedbackmanagement und das betriebliche Vorschlagswesen stellen weitere Aspekte des Qualitätsmanagements dar.

Die Hochschulleitung besitzt eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre. Sie (1.) setzt einen strategischen Rahmen und entwickelt Studium und Lehre weiter, (2.) stellt außerdem Evaluationsdaten sowie Statistiken bereit und (3.) nimmt eine übergeordnete Aufsichtsfunktion wahr.

Die Hochschule verfügt in diesem Zusammenhang über ein Leitbild zur Qualität der Lehre, eine Hochschulentwicklungsplanung und Zielvereinbarungen von Hochschule und Fachbereichen, hochschulweite verbindliche Prozessabläufe, Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie über ein Konzept für eine nachhaltige Studiengangsentwicklung.

Die Hochschule führt regelmäßige Lehrevaluationen, Studienabschlussbefragungen und Absolvent:innenbefragungen durch. Die Lehrveranstaltungen aller Lehrenden werden mindestens einmal innerhalb von drei Semestern durch studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung per Fragebogen bewertet. Die Resultate der quantitativen Befragungen werden an das betroffene Lehrpersonal innerhalb einer Frist von 24 bis 48 Stunden weitergeleitet. Gemäß Vorgabe der Hochschule bespricht das Lehrpersonal im Anschluss die Evaluationsergebnisse mit den Studierenden. Neuberufene Lehrkräfte und Professor:innen werden im Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit im Rahmen jeder Veranstaltung in jedem Semester evaluiert. Die Hochschulleitung erhält nach den Lehrevaluationen einen Bericht auf Basis der hochschulumfassenden Daten und kann daraus weitere Handlungen ableiten.

Neben der Lehrevaluation führt die Hochschule Studienabschlussbefragungen durch. Diese werden dafür genutzt, um eine regelmäßige Einschätzung der Studierenden zur Studierbarkeit und zur inhaltlichen Gestaltung des Curriculums zu erhalten. Ziel ist es dabei, die Resultate der Studienabschlussbefragungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs mit einzupflegen, um dadurch die Studienqualität zu erhöhen.

Die Absolvent:innenbefragung findet ein Jahr nach dem Ende des Studiums statt. Die Evaluationsergebnisse werden der Studiengangsleitung, dem Dekanat und den an der Studiengangsentwicklung beteiligten Personen bereitgestellt.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend mit einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Darüber hinaus werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

Die Resultate des Evaluationsprozesses gehen im Rahmen des Studiengangsentwicklungsprozesses in die Programmentwicklung des Masterstudiengangs ein.

Aus den Evaluationen geht hervor, dass die Studierenden mit den vermittelten Inhalten in Hinblick auf ihre Relevanz für das zukünftige Arbeitsgebiet zufrieden sind.

Vom Wintersemester 2010/2011 bis zum Wintersemester 2015/2016 haben sich 48 Studierende immatrikuliert. Davon haben 18 ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, vier haben ein Semester und drei haben zwei Semester länger gebraucht.

Das Studiengangskonzept wurde auf Wunsch der Studierenden zum Wintersemester 2016/2017 von einem sechs Semester umfassenden Teilzeitstudium auf ein vier Semester umfassendes Vollzeitstudium umgestellt. Seitdem haben sich 54 Studierende immatrikuliert. Von diesen haben aktuell 14 ihr Studium in Regelstudienzeit abgeschlossen, sechs studierten ein Semester länger und zwei Studierenden benötigten zwei Semester länger zu ihrem Abschluss.

Der Frauenanteil der gesamten Immatrikulationen lag bei 80%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Sachstand

Die Resultate des Evaluationsprozesses gehen im Rahmen des Studiengangs-Entwicklungsprozesses in die Programmentwicklung des Masterstudiengangs ein.

Aus den Evaluationen geht hervor, dass die Studierenden mit den vermittelten Inhalten in Hinblick auf ihre Relevanz für das zukünftige Arbeitsgebiet zufrieden sind.

Vom Wintersemester 2012/2013 bis zum Wintersemester 2019/2020 haben sich 288 Studierende immatrikuliert. Davon haben 137 ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, 19 haben ein Semester länger studiert und zwölf Studierenden benötigt zwei Semester zusätzlich zur Regelstudienzeit. Der Frauenanteil der Immatrikulationen lag bei 78%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule sieht sich dem Ziel der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet und hat das Ziel, gegen Diskriminierung aufgrund von Beeinträchtigung, Behinderung, Ethnie, Herkunft, Sexualitäten zu wirken und für entsprechende Studierende mit Beeinträchtigung chancengleiche und angemessene Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen herzustellen. Hierzu wurden eine Antidiskriminierungsrichtlinie verabschiedet und ein Beschwerdeverfahren sowie Beratungsangebote implementiert.

Der Fachbereich verfügt über ein Beratungsangebot, das allen Studierenden mit Beeinträchtigungen zur Verfügung steht. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung und chronischer Erkrankung bietet umfassende und individuelle Beratung. Die ABPO halten Regelungen zum Nachteilsausgleich bezogen auf die Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 4) vor. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Die Stabstelle Diversity ist verantwortlich für den Aufbau des Diversity-Managements.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFFz) der hessischen Hochschulen zu erwähnen, das seinen Sitz an der Frankfurt UAS hat.

Als unterstützende Strukturen nennt die Hochschule u.a. flexible Kinderbetreuungsangebote für Studierende und Mitarbeiter:innen sowie ein beratendes Familienbüro.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs.2 StAkV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Das Verfahren wurde im Bündel mit der Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“ durchgeführt.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Aufgrund der fachlichen Nähe der Studiengänge wurde teilweise eine studiengangsübergreifende Bewertung vorgenommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Adina Dreier-Wolfgramm, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prof. Dr. Nina Fleischmann, Hochschule Hannover

Prof. Dr. Lukas Slotala, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Frank Stemmler, Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH

c) Studierende:

Florian Niepel, Fachhochschule Bielefeld

Eine Vertreterin des Regierungspräsidiums Darmstadt hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 der StAkV) teilgenommen (wegen des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Angewandte Pflegewissenschaft“).

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 „Pflege – Advanced Practice Nursing“

Erfassung "Abschlussquote" ²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"												
semesterbezogene Kohorten	Studienanfängerinnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾												
WS 2018/2019	11	9	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	
SS 2018												
WS 2017/2018	13	10	7	5	54%	1	1	8%				0,00%
SS 2017												
WS 2016/2017	24	20	7	5	29%	7	6	29%	2	2	8,33%	
SS 2016												
WS 2015/2016	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%	
SS 2015												
WS 2014/2015	11	8	5	5	45%	1	0	9%	0	0	0,00%	
SS 2014												
WS 2013/2014												
SS 2013												
WS 2012/2013												
Insgesamt	60	47	19	15	79%	9	7	15%	2	2	3,33%	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	
WS 2020/2021	4	4	0	0	
SS 2020	0	0	1	0	
WS 2019/2020	4	0	0	0	
SS 2019	4	3	2	0	
WS 2018/2019	7	6	0	0	
SS 2018	0	2	0	0	
WS 2017/2018	0	3	1	0	
SS 2017	2	2	0	0	
WS 2016/2017	0	0	0	0	
SS 2016	6	3	2	0	
WS 2015/2016	0	0	0	0	
SS 2015	1	0	0	0	
WS 2014/2015	0	0	0	0	
SS 2014	1	0	0	0	
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	29	23	52	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
WS 2020/2021	7	0	0	1	8
SS 2020	0	0	1	0	1
WS 2019/2020	2	1	0	1	4
SS 2019	7	0	2	0	9
WS 2018/2019	6	6	0	1	13
SS 2018	1	1	0	0	2
WS 2017/2018	2	1	0	1	4
SS 2017	2	0	2	0	4
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	8	3	0	0	11
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	1	0	1
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	1	0	0	0	1
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 02 „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾											
WS 2018/2019	37	21	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018											
WS 2017/2018	38	25	27	16	71%	2	2	5%	0	0	0,00%
SS 2017											
WS 2016/2017	29	25	17	14	59%	4	4	14%	2	2	6,90%
SS 2016											
WS 2015/2016	39	28	21	16	54%	3	2	8%	5	3	12,82%
SS 2015											
WS 2014/2015	32	27	23	19	72%	1	1	3%	3	3	9,38%
SS 2014											
WS 2013/2014											
SS 2013											
WS 2012/2013											
Insgesamt	175	126	88	65	74%	10	9	6%	10	8	5,71%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 ¹⁾	0	1	0	0	
WS 2020/2021	1	14	2	0	
SS 2020	2	4	0	0	
WS 2019/2020	0	3	0	0	
SS 2019	3	25	4	0	
WS 2018/2019	0	4	4	0	
SS 2018	1	20	5	0	
WS 2017/2018	0	1	2	0	
SS 2017	5	17	3	0	
WS 2016/2017	0	2	1	0	
SS 2016	3	19	3	0	
WS 2015/2016	0	1	0	0	
SS 2015	6	20	2	0	
WS 2014/2015	0	3	0	0	
SS 2014	3	21	2	0	
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt	24	155	179	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester (1)	Studiendauer in RSZ oder schneller (2)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (3)	Studiendauer in RSZ + 2 Semester (4)	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (= 100%) (6)
SS 2021 ¹⁾	0	0	0	1	1
WS 2020/2021	11	4	2	0	17
SS 2020	6	0	0	0	6
WS 2019/2020	0	2	0	1	3
SS 2019	27	0	2	3	32
WS 2018/2019	0	4	2	2	8
SS 2018	18	3	3	2	26
WS 2017/2018	2	0	0	1	3
SS 2017	19	1	3	2	25
WS 2016/2017	1	0	0	2	3
SS 2016	22	3	0	0	25
WS 2015/2016	0	1	0	0	1
SS 2015	25	1	2	0	28
WS 2014/2015	0	3	0	0	3
SS 2014	24	2	0	0	26
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	27.01.2021
Zeitpunkt der Begehung:	06.07.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Link zum Video „Pflege studieren“, in dem der Studiengang vorgestellt wird (auf youtube). Raumskizze und Übersicht Lehrmaterial zum Pflegelabor.

Studiengänge „Pflege – Advanced Practice Nursing“ und „Pflege- und Gesundheitsmanagement“

Erstakkreditiert am:	Von 23.09.2009 bis 30.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 21.07.2015 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Fürt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)